



Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002 Heilbad Heiligenstadt, den 17.12.2002 Nr. 31

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

keine

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Betriebsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 286

Verwaltungskostenordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 289

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 291

Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 293

Satzung über eine angemessene Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Leitungsnetz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 302

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 305

Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 307

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld/Landratsamt

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Betriebsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Artikel I

Aufgrund des § 23 Abs. 1 und § 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung, des § 19 und § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der jeweils gültigen Fassung und des § 9 Pkt. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung folgende Betriebsatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
 - a) Schmutz- und Niederschlagswasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen,
 - b) die Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser, Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäften zu betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt nicht die Absicht der Gewinnerzielung.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes

- a) für den Bereich Wasser beträgt 5.112.918,81 €
- b) für den Bereich Abwasser beträgt 5.112.918,81 €

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Werkleitung (§ 4),
- Werksausschuss (§ 5),
- Verbandsversammlung (§ 6),
- Verbandsvorsitzender (§ 7).

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, einem Werkleiter und seinem Stellvertreter, dem Technischen Leiter. Sie wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 - a) Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 - b) Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfes, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 - c) Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden.
 - d) Personaleinsatz.
 - e) Personalangelegenheiten:
 1. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst, bei Angestellten bis BAT V a und bei Arbeitern,
 2. Entscheidung über Altersteilzeit,

3. Dienstrechtliche Maßnahmen.

- f) Die Bewirtschaftung der in einem Einzelplan veranschlagten Aufwendungen und Erträgen einschließlich Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Finanzplanes, der Kostenrechnung und die Führung der Bücher.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Werksausschusses vor. Verbandsversammlung und Werksausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Werksausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (5) Der Werkleiter hat dem Vorstandsvorsitzenden und dem Werksausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss des Zweckverbandes besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und fünf von der Verbandsversammlung zu wählende Verbandsräte an. In den Werksausschuss können beratende Mitglieder berufen werden.
- (2) Der Werksausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses unterliegen.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorstandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über
 - a) den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 26.000,00 € übersteigen.
 - c) erfolgsgefährdende Mindererträge und/oder Mehraufwendungen, wenn diese im Einzelfall mehr als 1 v. H. der Gesamtausgaben des Erfolgsplanes betragen.
 - d) nicht aufzubringende, jedoch im Vermögensplan veranschlagte Deckungsmittel. In diesem Fall werden Einsparungen bei den Ausgaben des Vermögensplanes angeordnet, ggf. die Ausführung von weiteren geplanten Vorhaben zur Aussetzung gebracht.
 - e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 6.000,00 € übersteigt.
 - f) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000,00 € beträgt.
 - g) die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 6.000,00 € im Einzelfall beträgt.
 - h) Personalangelegenheiten: Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 mittlerer Dienst, bei Angestellten ab BAT IV b.
 - i) den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
 - a) Bestellung des Werksausschusses und seine Mitglieder,
 - b) Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
 - c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsprüfers,
 - d) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 - f) die Rückzahlung von Eigenkapital,
 - g) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Zweckverbandes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, soweit die Verbandsmitglieder einverstanden sind,
 - h) die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werksausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Werksausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder des Werksausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Weiterhin ist der Werkleiter des Zweckverbandes berechtigt, hoheitliche Entscheidungen zu treffen, soweit der Verbandsvorsitzende den Werkleiter hierzu ermächtigt hat.
- (2) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Zweckverbandes übertragen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen des Zweckverbandes durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 11.12.2002

(Siegel)

gez Lintzel, Eckart
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Verwaltungskostenordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ erläßt aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 19 und 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.11.2002 folgende Verwaltungskostenordnung:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostenordnung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten erhoben.
- (2) Kosten, die aufgrund von Gesetzen oder Satzungen des Zweckverbandes erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Kostenfreie Amtshandlungen

- (1) Kostenfrei sind Amtshandlungen, die
 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 2. vom Wasserzweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Kostenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungskosten sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Kosten in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Wasser- und Abwasserzweckverbandes abgelehnt, so werden keine Kosten erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigen sich die vorgesehenen Kosten um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Kosten festsetzt, kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. Der die Kosten durch eine vor dem Wasser- und Abwasserzweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Kosten nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Kosten nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 €. Die Kosten steigen in Stufen von je 0,10 €, dabei werden Centbeträge über 0,05 € nach oben. Centbeträge bis 0,05 € nach unten auf volle 0,10 € abgerundet.

§ 8

Rahmenkosten

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, werden die Kosten bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9

Pauschkosten

Die Kosten für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10

Auslagen

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11

Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Kosten und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Kosten und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten (Kosten und Anlagen) sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Wasserzweckverband, im übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Wasser- und Abwasserzweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 13

Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Kostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 14

Vollstreckung

Rückständige Kosten, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 07.08.1991.

§ 15

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Kosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach dieser Kostenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Für jede Mahnung werden Kosten in Höhe von 2,50 € erhoben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 11.12.2002

(Siegel)

gez. Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"

A

Allgemeine Verwaltungskosten

- | | |
|---|------------------|
| 1. Genehmigungen / Erlaubnisse auf Grund der Entwässerungssatzung: | |
| 1.1. Entwässerungsgenehmigungen gem. § 10 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung bei einem Wert der Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschl. Kontrollschacht) | |
| bis zu 500 € | 10,00 € |
| jede weitere angefangene 500 € | 2,50 € |
| für jeden Nachtrag je angefangene 500 € | 2,50 € |
| mindestens | 10,00 € |
| 1.2. Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde | 8,00 € |
| 1.3. Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde | 8,00 € |
| 1.4. Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang | 5,00 – 150,00 € |
| 1.5. Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art die städtische Abwasseranlagen gem. §§ 15 Abs. 3 und 16 der Satzung für öffentliche Entwässerungseinrichtung | 50,00 – 150,00 € |

1.6. Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden		50,00 – 250,00 €
2. Maßnahmen im Zusammenhang eines Wasserversorgungsverhältnisses		
2.1. Abnahme der Versorgungsanlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde		8,00 €
2.2. Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde		8,00 €
2.3. Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang		5,00 – 150,00 €
2.4. Entnahme und Untersuchung von Wasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden		50,00 – 250,00 €
3. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien		
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite	DIN A 4	2,50 €
	DIN A 5	1,50 €
b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten		
für jede angefangene Seite	DIN A 4	4,00 €
	DIN A 5	3,00 €
c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens		2,50 €
d) Durchschriften je angefangene Seite		0,50 €
e) Druckstücke von Verbandssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, sonstigen Vordrucken usw. je angefangene Seite		0,80 €
f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite		1,00 €
g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage		
h) Fotokopien DIN A 4 je Stück		0,50 €
i) Fotokopien DIN A 3 je Stück		0,80 €
j) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite		2,00 €
k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut		
aa) zwecks Auskunft		1,50 €
bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite		2,50 €
4. Ausfertigungen, Bescheinigungen		
a) Ausstellen von Schachterlaubnissen		10,00 €
b) Ausstellen von Stellungnahmen		5,00 €
c) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde		5,00 €
jedoch nicht mehr als		15,00 €

B

Besondere Verwaltungskosten

Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
a) Bescheinigung über Anliegerleistungen		5,00 €
b) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand		5,00 €

Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Gemäß der §§ 20 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), i. V. m. den §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBl. Seite 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. Seite 257) beschließt die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.11.2002 nachfolgende Entwässerungssatzung:

Artikel I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband ist, soweit ihm seine Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen haben, an deren Stelle abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft. Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers.
- (2) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine einheitliche öffentliche Einrichtung, bestehend aus:
 - a) der leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung als Zusammenfassung aller vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers dienen,
 - b) der Fäkalschlammensorgung als Zusammenfassung aller Anlagen bzw. Anlagenteile, die der Entnahme und dem Transport sowie der Behandlung des Entsorgungsguts als Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dienen.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze, soweit sie sich im öffentlichen Grund und Boden befinden.
- (4) Art, Lage und Umfang der Entwässerungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebaute oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle, Straßenentwässerungskanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutz-
Wasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

- Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- Straßenentwässerungskanäle sind zur Aufnahme von Niederschlagswasser aus dem Straßenraum bestimmt.
- Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze oder diese selbst.
- Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.
- Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
- Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

Artikel II Leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal anschließbar ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Ein Grundstück ist in der Regel dann durch einen Kanal erschlossen, wenn es unmittelbar an eine kanalisierte Straße angrenzt. Es gilt grundsätzlich auch dann als erschlossen, wenn für die Grundstücksentwässerung besondere technische Vorrichtungen (z.B. Einbau einer Hebeanlage) erforderlich sind. Auch Hinterliegergrundstücke sind von der Entwässerungseinrichtung erschlossen, wenn ein Grundstücksanschluss über das Vorderliegergrundstück rechtlich und tatsächlich möglich ist. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen

(Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

- (2) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit es nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, vom Grundstückseigentümer hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann auch anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss entsprechend Satz 1 herstellt.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist oder ein unverhältnismäßig hoher Aufwand bei der Erschließung entsteht.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer bzw. Personen ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung,
 - b) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1.000,
 - c) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
 - d) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal - Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
 - e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei dem Zweckverband ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk unverzüglich zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens von Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

- (7) Der Zweckverband hat den Entwässerungskanal bis an die Grundstücksgrenze zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Entwässerungskanals zu erstatten, es sei denn, der Zweckverband trifft hieran ein Verschulden.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren, bei Lage der Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten entsprechend der wasserrechtlichen Vorschriften, durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Schmutzwassersickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser

Ausgenommen:

Grund- und Quellwasser von Grundstücken., die an einen Regenwasserkanal angeschlossen werden können, nach Prüfung und Genehmigung durch den Zweckverband.

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachteabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährliche zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.;

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 °C ist,
- das einen pH - Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das auf schwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. Fremdwassereinleitungen in die entsprechende Kanalisation. Bei Einleitungsverstößen erfolgt eine Beauflagung des Einleiters. Nach Ablauf der Beauflagungsfrist wird vom Einleiter für die eingeleitete Fremdwassermenge eine Gebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung festgelegt.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des den Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.
- (5) Für Abwasser mit gefährlichen Stoffen auf Herkunftsbereichen, für die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz mit Anforderungen nach dem Stand der Technik erlassen worden sind, ist eine Genehmigung für das Einleiten in Abwasseranlagen nach § 59 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz vor Festlegung weiterer Einleitbedingungen durch den Zweckverband erforderlich.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (7) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

§ 15

Abwassereinleitungsverträge

- (1) Der Abwassereinleitungsvertrag kommt mit der Genehmigung des Antrages des Einleiters durch den Zweckverband zustande.
- (2) Abwassereinleitungsverträge gelten grundsätzlich unbefristet. Einleiter, deren Abwassermenge bzw. -beschaffenheit die öffentlichen Abwasseranlagen wesentlich beeinflusst, sind verpflichtet, mit dem Zweckverband Abwassereinleitungsverträge in Urkundenform abzuschließen. Wesentlicher Inhalt des Abwassereinleitungsvertrages in Urkundenform sind je Einleitungsstelle:
 - die Abwasserhöchstmenge in m³/Monat, m³/d, m³/h, l/s,
 - die mittlere Abwassermenge in m³/d,
 - Festlegungen über Vorreinigungsanlagen,
 - die Probeentnahmestellen,
 - die von dem Zweckverband festgelegten Maximalwerte für die wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe, die Abwasserlast und die zeitliche Verteilung,
 - Schichtregime des Bedarfsträgers (1-, 2- oder 3-schichtig),
 - Termine der Rechnungserteilung, Anzahl der Abschlagszahlungen und preisliche
 - Regelung gemäß Beitrags- und Gebührensatzung.
- (3) Treten bei Einleiten wesentliche Veränderungen der Menge, der Inhaltsstoffe des Abwassers, deren Konzentration oder zeitliche Verteilung ein, haben sie dem Zweckverband dies rechtzeitig, schriftlich anzuzeigen.

§16

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragen des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

Artikel III

Öffentliche Fäkalschlammentsorgung

§ 18

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluß und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgungseinrichtung berechtigt.
- (2) Die nach Absatz 1 zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung Berechtigten sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammentsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit unbehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser mit Ausnahme des Niederschlagswassers der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (4) §§ 7, 9 Abs. 2, 10, 12, 14, 16 und 17 gelten entsprechend.

§ 19

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 20

Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

Artikel IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als
1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, (z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze oder sonstige Naturgewalten)
 2. Betriebsstörungen, (z.B. Ausfall eines Pumpwerkes)
 3. Behinderung des Abwasserabflusses, (z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung)
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal der Ausführung von Anschlussarbeiten)
- hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom Zweckverband verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat er dem Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 22

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 das anfallende Abwasser nicht den Bestimmungen dieser Satzung gemäß in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet,
 3. wer entgegen § 18 dieser Satzung den Fäkalschlamm oder den Inhalt seiner abflusslosen Grube nicht der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung überlässt,
 4. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
 5. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 6. entgegen den Vorschriften des § 14 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 24

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 11.12.2002

(Siegel)

gez. Lintzel, Eckart
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Satzung über eine angemessene Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Leitungsnetz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 sowie der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürGKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.11.2002 folgende Satzung über eine angemessene Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Leitungsnetz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“.

Präambel

Der Gemeinde obliegt nach § 2 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, Maßnahmen zur Verhütung von Bränden zu treffen und eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband (im folgenden kurz „Wasserzweckverband“ genannt) ist berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen, soweit es wirtschaftlich und hygienisch vertretbar ist.

Da die Löschwasserbereitstellungskapazitäten, die den Gemeinden außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes des Wasserzweckverbandes derzeit zur Verfügung stehen, nicht ausreichen um eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist der Wasserzweckverband bereit, den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe Löschwasser über das leitungsgebundene Versorgungsnetz des Verbandes zur Verfügung zu stellen.

§ 1

Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des Wasserzweckverbandes ermittelt der Wasserzweckverband die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.
- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW – Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung), soweit es nach hygienischen Belangen vertretbar ist.
- (3) Der Wasserzweckverband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluß- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet, der als Anlage 1 (Hydrantenplan für jeweilige Gemeinde) Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der zur Sicherung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung aus, können Gemeinde und Wasserzweckverband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit dies technisch möglich ist und hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von dem Wasserzweckverband zu liefernden Trinkwassers sowie sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserleitung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten trägt die Gemeinde

§ 2

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige bauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen

Löschwasserversorgung wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Wasserzweckverband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW – Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).

- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers, die technische Möglichkeit oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden durch Ergänzung des Löschwasserbereitstellungsplanes nach § 1 Abs. 4 Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Mehrkosten für die zur Vorhaltung der nach § 2 Abs. 3 vereinbarten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.
- (5) Für die einzubauenden Hydranten, die nicht für Löschwasser vorgesehen sind, trägt die Kosten der Wasserzweckverband. Die Kosten für die einzubauenden Hydranten, die zu Spül- und Löschzwecken genutzt werden, tragen Gemeinde und Wasserzweckverband je zur Hälfte. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.
- (6) Die Kosten für den Einbau von Oberflurhydranten betragen pauschal 2.500,- €
Die Kosten für den Einbau von Unterflurhydranten betragen pauschal 1.500,- €

§ 3

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen. Die Gemeinde informiert den Wasserzweckverband über die Auflage.
- (2) Der Wasserzweckverband ist nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 4

Kosten der Löschwasservorhaltung und –entnahme

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 dieser Satzung zahlt die Gemeinde dem Wasserzweckverband ein monatliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von 2,50 € je angefangene 1.000 Einwohner, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Für die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Gemeinde dem Wasserzweckverband ein Entnahmeentgelt in Höhe von 0,60 € / m³, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeichter Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

§ 5

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Einwinterungsarbeiten werden vom Wasserzweckverband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen Gemeinde und Wasserzweckverband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasserversorgung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Gemeinde, haben dem Wasserzweckverband festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegt der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der Wasserzweckverband ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserzweckverband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Wasserzweckverband wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist.
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Wasserzweckverband unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Wasserzweckverband hat die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig zu informieren.

§ 7

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem Wasserzweckverband durchgeführt werden. Der Wasserzweckverband ist berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind dem Wasserzweckverband unverzüglich von der Feuerwehr nach Möglichkeit während, spätestens unmittelbar nach der Brandbekämpfung mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Wasserzweckverband unverzüglich zu informieren.
- (4) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserzweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (5) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die in Anspruch genommenen Hydranten und das eingesetzte feuerwehrtechnische Gerät (Schläuche, Armaturen etc.) sind dem Wasserzweckverband schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des Wasserzweckverbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Gemeinde stellt den Wasserzweckverband von Ansprüchen Dritter, die aus Anlass von Schädigungen im Rahmen der Löschwasserbereitstellung gegen den Verband geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch etwaige Prozesskosten.
- (3) Bestehen über die Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Wasserzweckverband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 9

Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Beschlussfassung der Satzung eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Beschlussfassung der Satzung maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Wasserzweckverbandes und der Gemeinde in ein großes Missverhältnis geraten, werden Wasserzweckverband und Gemeinde eine angemessene Anpassung der Satzung an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 11.12.2002

(Siegel)

gez. Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Präambel

Aufgrund der § 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Seite 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. Seite 257), i. V. m. §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBl. Seite 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. Seite 257), i. V. m. §§ 2, 7, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. Seite 257), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.11.2002 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ betreibt zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind katastermäßig abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder wegen der tatsächlichen Geländebeziehungen nur gemeinsam baulich oder gewerblich nutzbar sind, wenn sie aneinander grenzen und die Eigentümer identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB. Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder einzelne berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser (Trinkwasser) beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität oder die Bereitstellung von Wasser für die Vorhaltung von Löschwasser erforderlich ist.

§ 4

Anschlusszwang

Wer zum Anschluss berechtigt ist (§ 3), ist verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, haben ihren gesamten Wasserbedarf (Trinkwasser) im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Zweckverband auf Antrag ganz oder teilweise eine Befreiung erteilen, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit dies für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung / Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden soll. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist.

§ 8

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingungen der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. Seite 73) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (4) entgegen dem Anschlusszwang nach § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
- (5) entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 seinen gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass hierfür eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,
- (6) entgegen der Mitteilungspflicht nach § 7 Abs. 4 von der Errichtung, der Inbetriebnahme oder dem Weiterbetrieb einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht.
- (7) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 20 Abs. 3 ThürKO)

§ 9

AVBWasserV

Das Wasserlieferungsverhältnis, insbesondere der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Trinkwasser unterliegen den Regeln der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. Seite 684), zuletzt geändert durch (BGBl 2002 und den „Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 11.12.2002

(Siegel)

gez. Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Aufgrund des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 28. März 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265, 273), § 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Oktober 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001, sowie der §§ 20 Abs. 2, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Abwasserzweckverband wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), an das Land Thüringen zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Zweckverband schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
Ist dem Zweckverband bekannt, dass die Zahl der gemeldeten Einwohner niedriger ist als die Zahl der tatsächlich auf dem Grundstück mit Hauptsitz lebenden Einwohner, ist der Zweckverband berechtigt, die Abwasserabgabe nach der von ihm zu schätzenden tatsächlichen Einwohnerzahl zu erheben.
Ist der Einleiter ein gewerblicher Betrieb mit einer dem häuslichen Abwasser gleichzusetzenden Einleitung, so ist je angefangene 45 m³ jährlicher Wasserverbrauch die Zahl von einem Einwohner anzusetzen.
- (2) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichen Schmutzwasser beträgt die Hälfte der nach Absatz 1 ermittelten Einwohnerzahl.
- (3) Die Zahl der Schadeinheiten ist null, wenn das Abwasser nach der Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 8 AbwAG entspricht, eingeleitet wird.
- (4) Die Abgabe beträgt pro Schadeinheit 35,79 €

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben des Abwasserzweckverbandes verbunden sein kann
- (2) Die Abgabe wird am 10. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 8

Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 11.12.2002

(Siegel)

gez. Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender